



Kanton Zürich
Gemeinde Zollikon

Teilrevision Nutzungsplanung «Erholungszone Tennis»

Auszug Bau- und Zonenordnung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

.....

Sascha Ullmann

.....

Markus Gossweiler

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion:

.....

BDV Nr. /

Erstellungs- und Druckdatum: 11. April 2023



PLANPARTNER AG

RAUMPLANUNG STÄDTEBAU ENTWICKLUNG

Heinz Beiner · Susanne Frohn · Lars Kundert · Urs Meier · Stephan Schubert · Christoph Stäheli · Michael Ziegenbein
Obere Zäune 12 CH – 8001 Zürich Tel +41 (0)44 250 58 80 info@planpartner.ch www.planpartner.ch

Lesehilfe

Geänderte Bestandteile sind rot und unterstrichen

~~Aufzuhebende Bestandteile sind durchgestrichen~~

3. ERHOLUNGSZONE

Art. 23^{bis}

Nutzweise ¹ In der Erholungszone sind Bauten und Anlagen für naturverbundene Freizeitaktivitäten und Sport im Freien zulässig.

² In der Erholungszone Tennis sind Bauten und Anlagen für naturverbundene Freizeitaktivitäten und Sport im Freien sowie saisonale Sporthallen zulässig.

Art. 23^{ter}

Massvorschriften ¹ In der Erholungszone beträgt die maximale Gebäudehöhe 4 m.

^{1bis} In der Erholungszone Tennis beträgt die maximale Gebäudehöhe 4 m. Für saisonale Sporthallen beträgt die maximale Gebäudehöhe 10 m.

² Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden Zone einzuhalten.

³ Im übrigen gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Inkrafttreten ¹ Diese revidierte Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.¹

² Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Fassung der Bau- und Zonenordnung vom 3. April 1985 aufgehoben.

³ Teilrevision von der Gemeindeversammlung festgesetzt am XX.XX.2023 und durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. XXXX/XX vom XX.XX.2023 genehmigt.

¹ Publiziert am 28. Februar 1997